# Satzung der Ortsgemeinde Jockgrim für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) vom 16.05.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Jockgrim hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 1 Abs. 1, 5, 14, 19 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sowie §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen.

## § 1
## Träger

Die Ortsgemeinde Jockgrim unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten. Dies sind:
- Kindertagesstätte Albertino, Albert-Schweitzer-Str. 8, Jockgrim
- Kindertagesstätte Max und Moritz, Bahnhofstr. 5 ½, Jockgrim
- Kindertagesstätte Schwalbennest, Marienstr. 33, Jockgrim

## § 2
## Aufgaben

(1) Die Kindertagesstätte soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Na-tionalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen.

(2) Mit dem Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätte werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach den §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

## § 3
## Aufnahme

(1) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kindergartenkind mit Hauptwohnsitz in Jockgrim dessen Eltern oder Sorgeberechtigten, mit denen es in häuslicher Gemeinschaft lebt, in der Ortsgemeinde Jockgrim mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(2) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15 des Kindertagesstättengesetzes. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig sieben Stunden.

(3) Die Anzahl und Art der Plätze einer Kindertagesstätte wird mit der Betriebserlaubnis durch das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung gem. § 45 SGB VIII festgelegt.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien:

**a) bei Kindern mit Betreuungszeit nach § 14 Abs.1 S. 2 KitaG in der Kita Albertino, Max und Moritz und Schwalbennest**
- Lebensalter des Kindes
- Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen
- Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

**b) bei Kindern mit 9,5 Stunden Betreuungszeit**
- Kinder, deren Geschwister dieselbe Kindertagesstätte besuchen,
- Kinder, deren Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen und/oder sich in einer Ausbildung befinden,
- Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
- Kinder, bei denen eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist (besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes),
- die jeweils ältesten Kinder der Anmeldeliste.

(4) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

Die Aufnahme erfolgt erst, wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind, die Aufnahmeunterlagen vollständig vorgelegt sind, die Eltern das pädagogische Konzept der Einrichtung sowie den Betreuungsvertrag unterschrieben haben und der Aufnahmebescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim zugestellt ist.

(6) Entfallen im Laufe eines Kindergartenjahres die Kriterien, die für die Vergabe eines Kindergartenplatzes mit 9,5 Stunden täglicher Betreuungszeit erforderlich sind, so steht dem Kind - ab dem Monat nach Wegfall dieser Kriterien - nur noch ein Rechtsanspruchsplatz im Sinne von § 14 Abs.1 KitaG zur Verfügung.

## § 4
## Öffnungs- und Schließungszeiten

Das Kreisjugendamt legt im Rahmen der Bedarfsplanung nach § 19 KitaG die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim fest.
Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

Die Kindertagesstätten sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Um dem Personal den ihm zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließen die Kindertagesstätten in den letzten drei Wochen der Sommerferien der Schulen in Rheinland-Pfalz. Weitere Schließtage werden vom Träger festgelegt und den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagesstätten bekannt gegeben.

## § 5
## Verpflegungskostenbeitrag

(1) Im Rahmen des pädagogischen Konzeptes können die Kinder in den Kindertagesstätten ein Mittagessen einnehmen. Beim Mittagessen kann Kindern mit Allergien nur in ärztlich bestätigten Fällen – soweit wie möglich – von der Einrichtung ein Alternativessen angeboten werden

(2) Für das Mittagessen wird ein gesonderter Verpflegungskostenbeitrag für jedes Kind in Höhe von 5,00 € täglich erhoben. Dieser Verpflegungskostenbeitrag ist gültig ab Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025.

(3) Wird in einer Einrichtung ein gemeinsames Frühstück angeboten, wird ein gesonderter Verpflegungskostenbeitrag von 1,50 € erhoben.

(4) Die Kostenbeiträge werden am Ersten des Folgemonats fällig. Es wird eine Zahlungsfrist bis zum Ende des Folgemonats eingeräumt.

## § 6
## Personenkreis der Beitragsschuldner

(1) Schuldner für die Verpflegungskostenbeiträge sind
- a) die Personensorgeberechtigten,
- b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
- c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
- d) in den Fällen, in den kein Beitragsschuldner nach a), b) und c) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 7
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Erhebung von Elternbeiträgen der Ortsgemeinde Jockgrim vom 28.02.2022 außer Kraft.

Jockgrim, 16.05.2024

Sabine Baumann
Ortsbürgermeisterin

